

# STATUTEN

## DER GESELLSCHAFT DER ÄRZTE IN WIEN\*

### („College of Physicians in Vienna“)

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- a) Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft der Ärzte in Wien“ („College of Physicians in Vienna“)
- b) Sie hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit österreichweit.

#### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie bezweckt die Förderung des wissenschaftlichen Fortschrittes sowie die Vermittlung und Erweiterung des medizinischen Fachwissens auf allen Gebieten der Medizin.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- a) Als ideelle Mittel dienen:
  1. Organisation und Durchführung medizinischer Veranstaltungen, die Fragen der Wissenschaft und Lehre zum Inhalt haben
  2. Erhaltung von Bibliothek und Leselokalitäten
  3. Bereitstellung multimedialer medizinischer Informationen
  4. Vergabe von wissenschaftlichen Preisen und Ehrungen
  5. Stellungnahmen zu medizinischen Themen in multimedialer Form



- b) die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
1. Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  2. die Vermietung der vereinseigenen Räumlichkeiten
  3. Spenden, Sponsoring, Erbschaften, Subventionen und sonstige Zuwendungen
  4. Abhaltung von Seminaren und Kursen
  5. EDV-Leistungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung medizinischer Informationen

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) beitragende Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) korrespondierende Mitglieder
- e) Förderer
- f) Ehrenmitglieder
- g) außerordentliche Mitglieder

**a) Ordentliche Mitglieder:**

Als ordentliche Mitglieder wählt die Gesellschaft ÄrztInnen, welche durch den wechselseitigen Austausch ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen die angestrebten Zwecke der Gesellschaft zu fördern vermögen.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Leistung des festgesetzten Jahresbeitrages. Wird der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf zweier Jahre und nach Mahnung (mittels eingeschriebenen Briefes) nicht entrichtet, so verliert der Schuldner die Mitgliedschaft; eine allfällige Wiederaufnahme erfolgt unter denselben Modalitäten wie eine Neuaufnahme.

**b) Beitragende Mitglieder:**

Als beitragende Mitglieder können physische und juridische Personen gewählt werden, die sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichten.

Eine zeitlich begrenzte, beitragende Mitgliedschaft kann im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft der Ärzte und einem Institut, Verein oder einer Gesellschaft erworben werden. Die Mitgliedschaft berechtigt, die Einrichtungen der Gesellschaft der Ärzte in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedsbeiträge für diese Mitgliedschaft werden vom Präsidium und vom Verwaltungssenat in einer Zusatzvereinbarung festgelegt und vom Institut, dem Verein oder der Gesellschaft global an die Gesellschaft der Ärzte abgeführt.



Die Wahl zeitlich begrenzter Mitglieder erfolgt durch das Präsidium der Gesellschaft der Ärzte, solange die Mitgliedschaft 1 Jahr nicht übersteigt.

**c) Unterstützende Mitglieder**

Als unterstützende Mitglieder sind juridische Personen zu bezeichnen, deren Beitrag über jenem der ordentlichen Mitglieder liegt.

**d) Korrespondierende Mitglieder**

Als korrespondierende Mitglieder können WissenschaftlerInnen von herausragender Bedeutung gewählt werden.

**e) Förderer**

Als Förderer sind juridische Personen zu bezeichnen, deren Beitrag jenen der ordentlichen Mitglieder wesentlich überschreitet.

**f) Ehrenmitglieder**

Personen, welche durch entsprechende Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft oder Kunst hervorragen, sowie Personen, welche die Zwecke der Gesellschaft namhaft fördern, kann die Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern erwählen.

**g) Außerordentliche Mitglieder**

Als Außerordentliche Mitglieder können StudentInnen der Human- und Zahnmedizin aufgenommen werden.

## **§ 5 Wahl der Mitglieder**

Die Wahl der Gesellschaftsmitglieder findet in den Sitzungen des Verwaltungssenates statt. Der Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes ist nötig. Die Liste der Gewählten liegt 14 Tage vor der Hauptversammlung zur Einsichtnahme auf und bedarf einer Bestätigung durch die Hauptversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod des Mitglieds.
- freiwillig, durch schriftliche Anzeige des Austritts beim Präsidium vor Ablauf des Gesellschaftsjahres

Im Unterlassungsfalle hat das Mitglied auch für das nächste Jahr seinen Verbindlichkeiten nachzukommen.



- c) durch Ausschluss auf Antrag des Verwaltungssenates in einer administrativen Sitzung. Die Abstimmung ist geheim und für den Beschluss ist die Zweidrittel-Majorität der abstimmdenden Mitglieder erforderlich.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht auf Ausstellung eines vom Präsidium der Gesellschaft unterfertigten Diploms und Einschreibung in das Standesbuch der Gesellschaft.
- b) Die Mitglieder der Gesellschaft haben als solche das Recht den Titel eines ordentlichen, beitragenden, unterstützenden bzw. korrespondierenden Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes zu führen, an den wissenschaftlichen Verhandlungen teilzunehmen, sowie die Bibliothek und die Leselokalitäten unter Beachtung der dafür bestehenden Regulative zu benützen.
- c) Den ordentlichen Mitgliedern steht außerdem das Recht zu, über Gesellschaftsangelegenheiten vom Präsidium Auskunft zu verlangen, Anträge zu stellen, ÄrztInnen und WissenschafterInnen als Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen, und/oder als Gäste unter den in der Geschäftsordnung festgesetzten Bedingungen in die Versammlung und Gesellschaftslokalitäten einzuführen.
- d) Jedes ordentliche Mitglied wird aller Rechte und Begünstigungen, welche der Gesellschaft zufließen, teilhaftig, insoweit solche auf den einzelnen übergehen können.
- e) Nur die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Gesellschaft.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu leisten, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gesellschaft Schaden erleiden könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Gesellschaft zu beachten.

## § 8 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung (§9), das Gesellschaftspräsidium (§11), der Verwaltungssenat (§12), der Verwaltungsdirektor (§13), das Schiedsgericht (§14), die Sitzungen der Gesellschaft (§15), die Kommissionen (§17).

## § 9 Die Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung findet alljährlich im März im Rahmen einer wissenschaftlichen Sitzung statt.



- b) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- c) Die Wahl sämtlicher Funktionäre der Gesellschaft geschieht in der Hauptversammlung. Für den Präsidenten ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abstimgenden Mitglieder erforderlich, für alle übrigen gilt die absolute Stimmenmehrheit. Wird bei der Wahl des Präsidenten durch den ersten Wahlgang eine Zweidrittelmajorität nicht erzielt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten durchzuführen.
- d) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung (Poststempel oder Eingangsdatum der E-Mail) beim Verwaltungssenat einen Vorschlag für Funktionäre, die zur Abstimmung gelangen sollen, einbringen. Alle diese eingebrachten Vorschläge, die zumindest von einem Verwaltungssenatsmitglied unterstützt werden, sind in der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung zu bringen. Die vom Verwaltungssenat beschlossenen Wahlvorschläge liegen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung in der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf.
- e) Die Wahl sämtlicher Funktionäre hat durch geheime Abstimmung zu geschehen; eine Wahl per acclamationem ist ungültig.
- f) Sämtliche Funktionäre werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Während für den Präsidenten eine einzige, unmittelbare Wiederwahl möglich ist, gibt es für die sonstigen Funktionäre keine zeitliche Beschränkung.
- g) Jede während einer Funktionsperiode vakant werdende Funktionärstelle ist in der nächsten administrativen Sitzung zu besetzen, wobei die Funktion eines so gewählten Funktionärs nur bis zum Ablauf der betreffenden Funktionsperiode währt.

## § 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Bestätigung der Wahl der Gesellschaftsmitglieder
- b) Wahl der Funktionäre
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Diskussion und Genehmigung des Jahresberichtes über die Leistungen der Gesellschaft, über die erledigten Geschäfte des Verwaltungssenates und über besondere Vorfälle
- e) Diskussion und Genehmigung der Budgetvorausschau für das laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft



## § 11 Gesellschaftspräsidium

- a) Zur Vertretung und Leitung der Gesellschaft besteht das Gesellschaftspräsidium aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, den zwei Sekretären, dem Vermögensverwalter sowie den zwei Bibliothekaren.
- b) Der Präsident, bzw. bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, vertritt die Gesellschaft nach außen.
- c) Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten sowie einem der beiden Sekretäre rechtsgültig zu unterzeichnen.
- d) Der Präsident der Gesellschaft ist zugleich auch Vorstand des Verwaltungssenates. Im Verhinderungsfalle übernimmt ein Vizepräsident diese Funktion.
- e) Der Präsident leitet die Gesellschaft, sorgt für die genaue Beobachtung der Statuten und der Geschäftsordnung, führt die Oberaufsicht über das Vermögen der Gesellschaft und ordnet Überprüfungen des Gesellschaftsvermögens an.
- f) Scheidende Präsidenten können nach einem einstimmigen Beschluss des Gesellschaftspräsidiums als Senatoren auf Lebenszeit einen zusätzlichen Sitz im Verwaltungssenat ohne Stimme erhalten.
- g) Der Wirkungskreis der einzelnen Mitglieder des Präsidiums, insoweit er nicht schon durch die statutarischen Bestimmungen abgegrenzt ist, wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- h) Zur Verwaltung des gesamten Vermögens der Gesellschaft wird ein Vermögensverwalter, für die geordnete Instandhaltung der Bibliothek und die Bereitstellung multimedialer medizinischer Informationen werden zwei Bibliothekare aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt, welche im Sinne der Geschäftsordnung ihre Agenden selbstständig führen.
- i) Zu den Aufgaben des Gesellschaftspräsidiums zählt die Einberufung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlung sowie deren Leitung durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten bzw. bei deren Verhinderung durch einen Sekretär.
- j) Das Vermögen der Gesellschaft bleibt ihr unteilbares Eigentum, worauf weder die austretenden Mitglieder noch die Erben der verstorbenen Mitglieder ein Recht haben.

## § 12 Verwaltungssenat

- a) Zur Besorgung der Gesellschaftsangelegenheiten besteht ein Verwaltungssenat, in welchem nebst den Mitgliedern des Präsidiums noch bis zu 15 ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme haben. Zusätzliche Sitze sind den Senatoren auf Lebenszeit vorbehalten.



- b) Dem Verwaltungssenat steht das Recht zu, den Redakteur der gesellschaftlichen Publikation (bzw. des Organs der Gesellschaft der Ärzte) als Mitglied des Verwaltungssenates zu kooptieren. Weiters besteht die Möglichkeit Vertreter anderer Institutionen (Wissenschaftliche Gesellschaften und Körperschaften) ohne Stimmrecht zu kooptieren.
- c) Der Verwaltungssenat hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu verhandeln und auf die Förderung der Vereinsziele zu achten, die wünschenswerten wissenschaftlichen Behelfe, insoweit es die materiellen Mittel der Gesellschaft gestatten, zu beschaffen und alljährlich in der Hauptversammlung eine Budgetvorausschau für das laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft zur Genehmigung vorzulegen.
- d) Eine jede im Laufe des Jahres vorkommende, den Beitrag für eine jährliche ordentliche Mitgliedschaft um das Hundertfache überschreitende und in der Budgetvorausschau nicht angeführte Auslage, ist vom Präsidium dem Verwaltungssenat zum Beschluss vorzulegen.
- e) Der Wirkungskreis der einzelnen Mitglieder und des Verwaltungssenates, insoweit er nicht schon durch die statutarischen Bestimmungen abgegrenzt ist, wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- f) Über die Art der Verwendung von Geldern, welche der Gesellschaft durch Geschenke oder Vermächtnisse ohne ausdrückliche Widmung zufließen, hat der Verwaltungssenat entsprechende Beschlüsse zu fassen.
- g) Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungssenates ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

### **§ 13 Verwaltungsdirektor**

Zur inneren Organisation der Gesellschaft und zur Koordination der Veranstaltungen wird die Stelle eines Verwaltungsdirektors ausgeschrieben. Der Verwaltungsdirektor wird vom Präsidium nominiert und vom Verwaltungssenat bestätigt. Seine Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 14 Das Schiedsgericht**

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum



Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 15 Sitzungen der Gesellschaft

- a) Die Gesellschaft versammelt sich zu administrativen und wissenschaftlichen Sitzungen. Der genaue Ablauf der Sitzungen ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- b) Zu den administrativen Sitzungen haben nur die ordentlichen Mitglieder Zutritt.
- c) Die Folgenreihe der wissenschaftlichen Sitzungen wird von Jahr zu Jahr durch den Verwaltungssenat der Gesellschaft festgestellt und den Gesellschaftsmitgliedern am Beginn jedes Gesellschaftsjahres in einer Übersicht bekanntgegeben.
- d) Administrative Sitzungen werden vom Präsidium zur Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten einberufen. Eine solche Sitzung ist auch zu veranlassen, wenn 15 ordentliche Mitglieder deren Anordnung verlangen. Administrative Sitzungen werden vom Präsidenten oder vom Sekretär schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.
- e) Im Rahmen einer der wissenschaftlichen Sitzungen im März eines jeden Jahres hält die Gesellschaft ihre Hauptversammlung ab. In dieser wird der Jahresbericht über die Leistungen der Gesellschaft vorgelegt, über die erledigten Geschäfte des Verwaltungssenates und über besondere Vorfälle berichtet sowie der Jahresabschluss des vergangenen Jahres und die Budgetvorausschau für das laufende Geschäftsjahr präsentiert. Der Rechnungsabschluss ist ehetunlichst mit Schluss des Kalenderjahres durch das Präsidium den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Wenn derselbe als richtig befunden wurde, hat die Entlastung des Vermögensverwalters auf Antrag der Kassenprüfer zu erfolgen. Nach Entgegennahme des Jahresberichtes ist die Entlastung des Verwaltungssenates auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes der Gesellschaft, welches nicht dem Verwaltungssenat angehört, vorzunehmen.
- f) Die Formen, unter welchen alle Sitzungen abgehalten, die Wahl der Funktionäre vorgenommen und alle Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt werden, sind durch die Geschäftsordnung bestimmt.



- g) Die Beschlussfassung geschieht mit Ausnahme des in § 9c vorgesehenen Falles durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.
- h) Die Mitgliederversammlung bei der administrativen Sitzung und die Jahreshauptversammlung sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 16 Änderung der Statuten**

Eine Änderung der Statuten kann nur in einer im Rahmen der Hauptversammlung durchzuführenden administrativen Sitzung vorgenommen werden.

## **§ 17 Kommissionen**

Zur Vorbereitung von Beschlüssen in den Sitzungen der Gesellschaft werden vom Verwaltungssenat Kommissionen eingesetzt. Ihre Aufgabengebiete werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 18 Auflösung der Gesellschaft**

- a) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 15g dieser Statuten beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Sekretäre gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Nach Maßgabe dieser Voraussetzung ist das Vermögen vorrangig für karitative Zwecke oder die Förderung der medizinischen Forschung zu verwenden.